



Stadt Visselhövede

Amtliche Bekanntmachung

Visselhöveder Nachrichten / Rotenburger Kreiszeitung zur Veröffentlichung in der _____ erl., ab am
Ausgabe am 23.06.2018

Aushang vom 02.07.2018 – 03.08.2018 _____ abgenommen u. zurück an Fachamt am _____

Sachbearbeitung: Bau- und Umweltamt, Zimmer D 22, Frau Arps, Tel.-Nr. 04262/301135

Auslegung Bebauungsplan Nr. 82 „Rosenstraße / Zum Limmer“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Visselhövede hat am 24.08.2017 den Aufstellungsbeschluss für den o. a. Bauleitplan gefasst. Der Verwaltungsausschuss hat nun in seiner Sitzung am 19.06.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Rosenstraße / Zum Limmer“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes mit den Teilgeltungsbereichen A und B geht aus nachfolgender Übersichtskarte hervor.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 wird gemäß § 13 a BauGB als Maßnahme der Nachverdichtung durchgeführt. Dabei wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht liegt im Sinne des § 13 Abs. 3 BauGB nicht vor.

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.07 bis 03.08.2018

im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Zimmer D 24, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede,

montags - mittwochs von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus (auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit). Hier wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 und die Begründung dazu stehen auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede zur Verfügung:

1. auf der Startseite „www.Visselhoevede.de“ unter „Der schnelle Klick“ und „Auslegung von Bauleitplänen“
und
2. unter
<https://www.visselhoevede.de/rathaus/bereiche/bauamt/bauleitplanung/bauleitplaene.html>

Visselhövede, 20.06.2018

Der Bürgermeister